

III— 3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

1975 -11- 04

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des
Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960
(Grüner Plan 1976)

I N H A L T S U B E R S I C H T

Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1974	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1974 ...	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1976	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	14
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	21
Forschungs- und Beratungswesen	24
Sozialpolitische Maßnahmen	25
Kreditpolitische Maßnahmen	26
Grenzlandsonderprogramme	28
Bergbauernsonderprogramm	29

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl.Nr. 155, in der geltenden Fassung, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1974" in der Sitzung des Ministerrates am 9. September 1975 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihrer Beschlüsse vom 21. und 28. Oktober 1975 dem Nationalrat im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1974

Die Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes waren auch im Berichtsjahr darauf abgestellt, die Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur zu verbessern. Außerdem haben die Maßnahmen zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. Pflege der Kulturlandschaft vor allem im Rahmen der Bergbauernförderung an Bedeutung gewonnen. Die für den Grünen Plan 1974 aufgewendeten Mittel in der Höhe von 1096,5 Millionen Schilling waren um 107 Millionen Schilling höher als im Jahr zuvor (1961 bis 1974: 9,67 Milliarden Schilling). Hervorzuheben ist das Bergbauernsonderprogramm, das mit 271,9 Millionen Schilling zum Tragen kam, sowie das Grenzlandsonderprogramm mit 30 Millionen Schilling.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau (vornehmlich Saatgutwirtschaft) sowie in der

Viehwirtschaft (z.B. Leistungsprüfung und -kontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes trugen weiters zur Finanzierung des Baues von Ent- und Bewässerungsanlagen auf 5.816 ha bei. Rund 7.600 ha (einschließlich Bergbauernsonderprogramm) wurden im Rahmen der Geländekorrekturen für einen günstigeren Maschineneinsatz und zur Herabsetzung der Unfallgefahr flächenstrukturell bereinigt. Weiters ist die Finanzierung der Neuaufforstung von 4.662 ha erleichtert worden (1961 bis 1974: 63.682 ha).

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft umfaßten auch 1974 die Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau), des Ausbaues des landlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 15.452 Betriebe (einschließlich Bergbauernsonderprogramm) erfaßt, denen Mittel des Grünen Planes zugute kamen. Durch Guterwege wurden nach vorläufigen Meldungen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes 2.355 bäuerliche Betriebe (1961 bis 1974: 41.548) erschlossen sowie 948 km Forstwege (1961 bis 1974: 7.965 km) gebaut. 1.479 bäuerliche Betriebe und 1.590 sonstige landliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1974 wurde eine Fläche von 22.553 ha (1961 bis 1974: 330.500 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. 205 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden gefördert. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten rund 5.100 ha angekauft worden (1961 bis 1974: 68.009 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 450 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistungen von Verpachtungsprämien sind 625 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur, zur Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie zur Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte bei.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen sind aus den Mitteln für den Grünen Plan 1974 24,3 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt worden (1961 bis 1974: 181,5 Millionen Schilling). Für das Beratungswesen wurden fast 75 Millionen Schilling geleistet.

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1974 konnte durch die Mittel die Finanzierung des Baues von 715 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von Dienstwohnungen in 172 Fällen erleichtert werden.

Für das im Jahr 1974 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von rund 1,58 Milliarden Schilling an 9.834 Darlehensnehmer wurden 343,81 Millionen Schilling an Zinszuschüssen aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die 1961 bis 1973 vergebenen und noch aushaftenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Seit Beginn des Grünen Planes haben bis einschließlich 1974 216.197 Darlehensnehmer zinsverbilligte AIK von 16,3 Milliarden Schilling zur Finanzierung von Investitionen erhalten.

Im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes wurden 1974 folgende Erfolge erzielt: 2.896 ha wurden durch die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen flächenstrukturell bereinigt. 2.800 ha sind neu aufgeforstet worden. In der landwirtschaftlichen Regionalforderung waren 9.168 Betriebe erfaßt. 987 Bergbauernbetriebe wurden durch Güterwege erschlossen sowie 500 km Forstwege gebaut. 636 Berghofe und 684 sonstige Objekte erhielten einen Neuan-schluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung. Durch diese Mittel war die Leistung eines Bergbauernzuschusses für 34.858 Betriebe möglich. Außerdem trugen sie zu sonstigen forstlichen Maßnahmen, wie Wiederaufforstung, Bestandesumwandlung sowie Melioration auf insgesamt 2.890 ha bei und ermöglichten es, die Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung (Aufforstung von 530 ha) auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes wurde 1974 ein Grenzlandsonderprogramm eingeleitet. Folgende Maßnahmen-erfolge sind anzuführen: Auf 345 ha wurden Geländekorrekturen vorgenommen. 288 ha sind durch den landwirtschaftlichen Wasserbau verbessert worden. Die landwirtschaftliche Regionalforderung

erfaßte 749 Betriebe. 70 Höfe wurden durch Guterwege erschlossen und in 32 Fällen wurden Elektrifizierungsmaßnahmen gefördert. Mit den für die Agrarischen Operationen eingesetzten Mitteln wurden 72 km Wege gebaut.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1974

Der Beitrag des Sektors Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt und jener zum Volkseinkommen stiegen 1974 im Vergleich zu 1973 nach vorläufigen Ermittlungen um 6,5 bzw. 3 %. Der Endrohertrag der Land- und Forstwirtschaft war um 7 % höher als 1973. Die Endproduktion aus der tierischen Erzeugung verzeichnete bei rückläufigem Ertrag aus der Rinderproduktion aber höheren Erträgen aus der Schweineproduktion wie der Geflügel- und Milchwirtschaft eine Erhöhung um 5,7 %. Die pflanzliche Erzeugung war vor allem infolge einer sehr guten Getreideernte um 2,6 % höher als im Jahr zuvor. Bei etwas höherem Holzeinschlag ist auch der forstliche Endrohertrag um 17,6 % gestiegen. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen nahm weniger stark ab als in den Jahren zuvor, nämlich um 13.300. Die Arbeitsproduktivität stieg um 6,2 %. Die Preise für Betriebsmittel und Investitionsgüter sind 1974 rascher als die Preise auf der Einnahmenseite der bauerlichen Betriebe gestiegen.

Die Ergebnisse der buchführenden Testbetriebe (Voll- und Zuerwerbsbetriebe) waren stark unterschiedlich. Im Bundesmittel stiegen der Rohertrag wie der Aufwand relativ gleich stark (+ 9 %). Das Betriebsernkommen und das Landwirtschaftliche Einkommen je Arbeitskraft waren um 12 bzw. 13 % im Vergleich zu 1973 höher. Allerdings waren die Einkommenserhöhungen in den ackerbaubetonnten Produktionslagen in der Regel besser als in den Grünlandgebieten. Im Hochalpengebiet sind das Betriebseinkommen und das Landwirtschaftliche Einkommen nominell geringer als im Jahr zuvor gewesen. Das führte auch zu einer Vergrößerung der innerlandwirtschaftlichen Einkommensdisparität. Nach wie vor bestehen starke Einkommensunterschiede zwischen den einzelnen Betriebsgruppen. Zur Milderung dieser Unterschiede trugen die außerbetrieblichen Einkommen und im Bergbauerngebiet außerdem die Einkommenshilfen bei. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß

- 5 -

den Besitzerfamilien nicht das gesamte Einkommen zur privaten Lebensführung zur Verfügung steht.

Der Lebensstandard der bauerlichen Familien konnte im Durchschnitt verbessert werden, was in den um 11 % erhöhten Verbrauch der Besitzerfamilien seinen Ausdruck findet.

Im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe aller Lagen blieb das Betriebseinkommen, das Landwirtschaftliche Einkommen wie das Gesamteinkommen je Arbeitskraft um 20, 21, und 10 % unter dem Durchschnitt aller buchführenden Testbetriebe zurück (1973: 16, 17 bzw. 7 %). Daraus wird auch ersichtlich, daß in den bergbauerlichen Betrieben, trotz der Bemühungen, das betriebliche Einkommen durch außerbetriebliche Einkünfte und Einkommenshilfen zu ergänzen, die Einkommensentwicklung im Vergleich zum Durchschnitt aller bauerlichen Vollerwerbsbetriebe zurückgeblieben ist.

In den Weinbauspezialbetrieben waren infolge der geringen Ernte Einkommensrückschläge zu verzeichnen. Das Einkommen der Testbetriebe des Gartenbaues zeigte - bei relativ hohem Niveau - im Vergleich zu 1973 eine günstige Entwicklung.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erreichten 1974 ein Gesamteinkommen, das unter dem lag, das von den Vollerwerbsbetrieben im Durchschnitt erzielt worden ist. Wesentliche Teile des außerbetrieblichen Einkommens wurden von den Nebenerwerbsbauern für Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb aufgewendet.

Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird insbesondere durch strukturelle Änderungen, Modernisierung der Betriebe, Hebung der Qualität der Produkte und Verbesserung der Vermarktung erwartet werden können. Die Maßnahmen des Grünen Planes werden auch in Hinkunft auf die Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur zu richten sein. Immer mehr gewinnen aber neben diesen Maßnahmen solche zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. Pflege der Kulturlandschaft vor allem im Rahmen der Bergbauernforderung an Bedeutung.

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1976

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigten Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

M a ß n a h m e n	Bundesbeiträge in Millionen Schilling
<u>VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN</u>	
1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	4,000
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft ..	23,600
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	13,500
4. Technische Rationalisierung	7,800
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau	19,400
6. Forstliche Maßnahmen	20,399
7. Erholungswirkung des Waldes	0,001
8. Höchlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung ...	11,400
<u>VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT</u>	
9. Landwirtschaftliche Regionalförderung	45,800
10. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	136,500
11. Forstliche Bringungsanlagen	10,900
12. Elektrifizierung ländlicher Gebiete	7,600
13. Agrarische Operationen	56,600
14. Siedlungswesen	4,200
15. Besitzstrukturfonds	2,900
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN</u>	
16. Verbesserung der Marktstruktur	0,001
17. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung	6,699
<u>FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN</u>	
18. Forschungs- und Versuchswesen	19,500
19. Beratungswesen	63,000
Zwischensumme 453,800	

M a ß n a h m e n	Bundesbeiträge in Millionen Schilling	
Übertrag	453,800	
<u>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
20. Landarbeiterwohnungen	48,700	
<u>KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
21. Zinsenzuschüsse	464,000	
<u>Agrarinvestitionskredite</u>		Millionen Schilling
a) für die Posten 1, 2, 5, 6, 9 bis 16, 20 und 22		1.010
b) für die Mechanisierung der Land- wirtschaft		165
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude		500
d) für die Besitzaufstockung		100
e) für sonstige Kreditmaßnahmen		25
<u>GRENZLANDSONDERPROGRAMME</u>		
22. Grenzlandsonderprogramme		
(deren Dotierung ist mit insgesamt 50 Millionen Schilling im Förderungs- ansatz "Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft" enthalten.)		
Summe	966,500	1.800
<u>BERGBAUERNSONDERPROGRAMM</u>		
23. Bergbauernsonderprogramm	417,100	
Insgesamt	1.383,600	1.800

Weiters sind für den Grünen Plan aus der Stabilisierungsquote und dem Konjunkturbelebungsprogramm vorgesehen:

Titel	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsprogramm
	Millionen Schilling	
602	100,000	20,000
603	50,500	42,806
Summe	150,500	62,806

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Zur Erreichung der im Landwirtschaftsgesetz aufgezeigten Ziele geht die Agrarpolitik der Bundesregierung davon aus, daß die verschiedenen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft nicht von einem Betriebstyp allein erfüllt werden können.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor

- den Ausbau und die Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben im Interesse einer kostengünstigen Versorgung dort, wo es möglich ist,
- die Festigung von Betrieben, wo es zur Erhaltung der Kulturlandschaft notwendig ist,
- die Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen dort, wo das Einkommen aus dem eigenen Betrieb durch außerbetriebliche Arbeit im Weg des Zu- oder Nebenerwerbes ergänzt werden muß.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehend aufgezeigten Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze festzuhalten:

Eine Förderung der Einzelbetriebe (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe des Bergbauerngebietes und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete zu beschränken sein.

Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen soll im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute kommen können (u.a. Verkehrserschließung, Agrarische Operationen).

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen (Agrarinvestitionskredite) ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Betriebe, Hebung des Einkommens und Lebensstandards beitragen sowie der räumlichen Funktion des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. Hierbei sind u.a. zinsgünstige Agrarinvestitionskredite für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauforderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Ebenso haben solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen durch Maschinenringe und mit den richtlinienüblichen Grenzwerten durch Betriebe in Bergbauerngebieten und anderen Problemgebieten Vorrang.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im Weg der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Export-Markten besser wahrgenommen werden können. SchwerpunktmaÙig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Rationalisierung der Produktionsgrundlagen, der Produktionsstruktur und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der Ernährungssicherung sowie der auf einen aktiven Umweltschutz ausgerichteten Erfordernisse;

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut;

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktionsschadigenden Natureinflüssen;

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für die innerbetriebliche Verwertung;

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen beratenden und aufklarenden Charakters;

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäÙe Erzeugungsmethoden in Verbindung mit entsprechender Vermarktung und Verwertung.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung der tierischen Produktion. Darüberhinaus werden seit Jahren Zuchttiere in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

Zur Verbesserung der wirtschaftlich wichtigen Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tierparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle ist die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung zweckmäßig und unerlässlich. Die gewonnenen Ergebnisse liefern nicht nur die Grundlage für die Zuchtplanung, sondern sie geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem wirken sich die Leistungsprüfungen in allen Tierparten - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion aus. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß, wie in allen Staaten, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geleistet werden müssen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Intensivierung der viehwirtschaftlichen Beratung, insbesondere der Fütterungsberatung;

Ausweitung der Milchleistungskontrolle (derzeit rund 25 % des Gesamtkühbestandes), um die Selektionsbasis auf den international empfohlenen Standard zu bringen;

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder durch Einbeziehung möglichst aller leistungsgeprüften Kühe (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 45 % der belgfähigen Rinder künstlich besamt) in die künstliche Besamung, um eine erfolversprechende Selektion der Stiere und einen weiteren Zuchtfortschritt zu erreichen. Zunehmende Anwendung der künstlichen Besamung in der Schweinezucht;

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung und Anpassung an die Verwendungsart in der Pferdehaltung;

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung eines Kreuzungszuchtprogramms bei Schweinen und Schafen;

Ausbau des Leistungsprüfwesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Einrichtungen und Maßnahmen, der Leistungskontrolle, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung bzw. der hierzu notwendigen Einrichtungen sowie des Ausbaues der künstlichen Besamung herangezogen.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme sollen durch die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen: Planierungen mit Hilfe von schweren Planierdrauben zum Zweck der Beseitigung von ~~aufzulassenden~~ Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen ~~sonstigen~~ Geländehindernissen und (einschließlich ~~Umbruchsarbeiten~~) auf entwässerten Flächen im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückszusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen aber erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländehindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Technische Rationalisierung

Die Förderung dieser Maßnahmen liegt auf dem Gebiet der Abhaltung landtechnischer Kurse, der Förderung der Maschinenringe und der Dieselölbevorratung auf den bauerlichen Betrieben.

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und Bedienungskursen, Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahrkursen sowie Bau-Selbsthilfekursen gewährleistet die Weiterbildung der bauerlichen Jugend und der fortschrittwilligen Landwirte. Es soll damit eine zeitgemäße technische Fortbildung vermittelt werden, welche die Landwirte befähigt, einfache, jedoch arbeitsaufwendige und teure Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten.

Die überbetriebliche Nutzung der Landmaschinen gewinnt zunehmend Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bauerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewahren. 1974 gab es bereits 200 Maschinenringe mit über 14.000 Mitgliedern in

Österreich. Mit diesen Zusammenschlüssen wird den bau-erlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, eine Einkommenserhöhung durch Kostensenkung zu erreichen. Die Gründung, die Organisation und der Ausbau solcher Ringe erfordern viel Initiative. Diese wird durch einen teilweisen Spesenersatz für die Vermittlungstätigkeit gefördert.

Um kurzfristige Engpässe bei Treibstoffen, wie sie 1974 auftraten, überwinden zu helfen bzw. in ihrer Auswirkung zu mildern, ist die Förderung von Hoftankanlagen auf bauerlichen Betrieben vorgesehen. Es soll damit die Bereitschaft der Landwirte angeregt werden, eine Eigenbevorratung mit Dieselöl vorzunehmen. Mit einer verbesserten Treibstoffversorgung in der Landwirtschaft wird gleichzeitig ein Beitrag zur Ernährungssicherung geleistet. Hierbei handelt es sich um eine befristete Beihilfenaktion für landwirtschaftliche Betriebe.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues dienen der Regelung eines gestorten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gerinnen. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgraben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindrangungen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen und gefahrlosen Einsatz von Landmaschinen die Voraussetzung bilden. Die für die Zusammenlegung von Grundstücken notwendigen landwirtschaftlichen Wasserbauten zur Regelung des Wasserhaushaltes können nur bei entsprechender Dotierung mit Bundesmitteln zeitgerecht begonnen und fertiggestellt werden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenforderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil

schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Arbeiten weitergeführt: Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, maschinelle Bodenvorbereitung, Wiederaufforstung von Katastrophenflächen, Bestandesumwandlung, Meliorationsdungung, Kultursicherungs- und -pflagemassnahmen sowie Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen zielen auf eine Strukturverbesserung bzw. wirtschaftliche Stärkung bauerlicher Betriebseinheiten hin. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten, sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Forderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bauerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung der vielen kleinen Waldbesitzer wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Erholungswirkung des Waldes

Im Forstgesetz, welches mit 1. Jänner 1976 in Kraft tritt, ist die Erklärung von bestimmten Wäldern zu Erholungswaldgebieten vorgesehen.

In diesen sollen geeignete Maßnahmen (wie z.B. die Errichtung von Waldpfaden, Waldparkplätzen, Rastplätzen und

Spielstätten) getroffen und bezuschußt werden, um die Erholungswirkung zu verstärken.

8. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der derzeit wichtigsten Aufgaben der Forstwirtschaft ist die Sanierung des Gebirgsraumes durch Hochlagenaufforstung und Sanierung des bestehenden Schutzwaldgürtels. Der bestehende Schutzwaldgürtel ist als sehr überaltert zu betrachten und kann aus diesem Grund zum Großteil den ihm gestellten Funktionen und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht werden. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Zur Erweiterung und Festigung des Schutzwaldgürtels ist es darüberhinaus notwendig, daß der Waldgürtel im Hochgebirge durch entsprechende Hochlagenaufforstungen angehoben wird und damit die ursprüngliche obere Waldgrenze, wie sie vor einigen Hundert Jahren bestand, erreicht wird. Dabei handelt es sich vorerst um eine Fläche von rund 150.000 Hektar. Im Rahmen der Hochlagenaufforstung werden sehr häufig Raumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidofreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Karnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstungen sind nicht allein auf die bauerlichen Grundbesitzer beschränkt, sondern kommen allen in diesen Gebieten lebenden und erholungsuchenden Menschen zugute.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT.

9. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der toten Grenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur, Bergbauerngebiete) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaft-

- 15 -

liche regionale Entwicklung sind 1971 die seinerzeit getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten besonders herausgestellt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen **bestmöglich** erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bauerlicher Fremdenverkehr).

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen abhängig.

Da sowohl bei der Erarbeitung der regionalen Zielvorstellungen als auch bei der Verwendung der Förderungsmittel einer entsprechenden Koordinierung allergrößte Bedeutung zukommt, wurden in den einzelnen Bundesländern Koordinierungsstellen geschaffen. Diese sind vom Amt der Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Landwirtschaftskammer gebildet worden, wobei Vertreter der Handelskammer, der Arbeiterkammer und des Arbeitsamtes ständig vertreten sind. Sehr wichtig ist dabei, daß eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanung erfolgt.

Hinsichtlich der Methodik, der Art und des Ausmaßes der Förderung wird sowohl innerhalb der sozioökonomischen Betriebskategorien als auch zwischen Berg- und Problem-Gebieten außerhalb des Bergraumes zu differenzieren sein.

10. Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmaße Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrerschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freierwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs und der Grundlage des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benutzung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer im Jahr 1970 und unter Berücksichtigung der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1975 noch 30.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon etwa 19.000 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmaße erschlossen sein. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 400.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

11. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die ständig steigenden Holzwerbungskosten und den Mangel an Arbeitskräften ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Aber nicht nur für die Lieferung des Rohstoffes, sondern auch zur Gesunderhaltung des Waldes bzw. für die gezielte Bewirtschaftung ist ein modernes Wegenetz erforderlich.

Durch die Mittel des Grunen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung des Wegebauwerks erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügelgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, die sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die Zielvorstellung liegt bei 35 Laufmetern pro Hektar Waldfläche, bei einem derzeitigen Stand von rund 29 Laufmeter pro Hektar Waldfläche.

12. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1975 werden voraussichtlich noch rund 1.900 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine vordringliche Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte des ländlichen Raumes beitragen kann.

13. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie

bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der landlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann. In steigendem Maß werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen auch durch Bauvorhaben im öffentlichen Interesse, wie Autobahnen, Straßen und wasserbauliche Maßnahmen, ausgelöst, da sie die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch Grundabtretungen erwachsen, vermindern können. Damit werden die Agrarischen Operationen nicht allein zur Verbesserung der Agrarstruktur wirksam, sondern zunehmend auch für die Raumordnung des gesamten ländlichen Raumes. Im Zug der Agrarverfahren sollen zur Erschließung der Nutzflächen alle notwendigen gemeinsamen Anlagen (Wege, Graben, Brücken u.a.m.) rechtzeitig ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt werden, damit der günstigste Effekt erreicht wird. Deshalb muß auch getrachtet werden, so rasch wie möglich die Ausbaurückstände in den zusammengelegten Gebieten, die auf 1.978 km Wege angewachsen sind (was nahezu drei Jahresleistungen entspricht), abzubauen.

Ende des Jahres 1974 war im gesamten Bundesgebiet noch eine Fläche von insgesamt 748.000 ha zusammenlegungsbedürftig. Hievon ist die Bereinigung von etwa 251.000 ha Acker- und Grünland vordringlich. Im Jahr 1975 sollen 22.000 ha neu zugeteilt und durch 640 km Wege erschlossen werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von rund 10.000 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50 %ige Beitragsleistung aus den Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 5.000 S erforderlich.

Der nach Berichten der Länder ausgearbeitete Zeitplan sieht für den Zeitraum von 1967 bis 1976 die Bereinigung von 276.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Die tatsächliche Leistung bleibt geringfügig hinter diesem Plan zurück.

14. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bauerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Forderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes eine Verlegung u.a. von Schweine- oder Geflügelstallungen aus dem verbauten Gebiet immer notwendiger und vom Fremdenverkehr sowie Umweltschutz gefordert wird. Dem einzelnen Landwirt können Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bauerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Forderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

15. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, in der geltenden Fassung, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefordert werden, wurde die Errichtung eines "Bauerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bauerlicher Betriebe gerichtet. Dieses Ziel soll mit Hilfe der Tätigkeit der Siedlungsträger erreicht werden, die in Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in den Bundesländern durch landesgesetzliche Vorschriften eingerichtet wurden.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Kautionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zur Leistung der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten (Förderung der Bodenmobilität), sofern der Betrieb zur Ganze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.
- c) Die Übernahme der Ausfallbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter der gegenständlichen Post des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der kreditpolitischen Maßnahmen für Zinsenzuschüsse zu Darlehen an Siedlungsträger (Darlehensvolumen: 100 Millionen Schilling) vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN16. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland treten alle Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte immer mehr in den Vordergrund.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem jene Anlagen errichtet oder Einrichtungen ausgebaut werden, die insbesondere dem Ziel dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten starker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktenlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger) sowie der Produktfindung.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sowie von Erzeugnissen aus Sonderkulturen (z.B. Hopfen, Tabak) sind in Ergänzung zur schwerpunktmäßigen

Orientierung bzw. zur Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich. Auch sind zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verarbeitung auf haltbare Marktprodukte (z.B. Obstsaft, Konserven, Kuhlagerung) einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen. Zur Beseitigung örtlicher und zeitlicher Absatzschwierigkeiten im Obst- und Gemüsebau waren Zinsverbilligungen für erforderliche Kredite vorzusehen.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Eine optimale Relation zwischen Milch- und Fleischproduktion wird zu unterstützen sein. Desgleichen wird der schwerpunktmäßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verarbeitungseinrichtungen zu fordern sein. So werden in der Schlachtier- und Fleischvermarktung u.a. der Ausbau und die Anschaffung von Schlacht-, Kühl- und Transporteinrichtungen, aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über die Ermittlung einer optimalen Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel, die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großbetriebe in optimalen Standorten zur Milchbearbeitung und -verarbeitung ausgebaut oder errichtet werden.

Durch die Schaffung einer optimalen Struktur der Molkereien in bezug auf die räumliche Verteilung, Größe und das Sortiment dieser Betriebe soll es ermöglicht werden, den geforderten Leistungsstandard hinsichtlich Qualität, Aufmachung des Angebotes, zeitgerechte und mengenmäßige Bereitstellung mit den geringsten Transport- und Verarbeitungskosten zu erreichen und

in weiterer Folge eine dauernde Verbesserung der Gebarung des Ausgleichswesens des Milchwirtschaftsfonds zu erzielen.

Die Verwirklichung dieses Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsverbilligten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe erstehen zu lassen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

17. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und dem mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die

Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktions-tendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

18. Forschungs- und Versuchswesen

Infolge der Verstärkung des Wettbewerbes und angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen weiter zu intensivieren.

Zur Durchführung der Forschungs- und Versuchsaufgaben werden alle hierfür geeigneten Kräfte, darunter auch solche der in Betracht kommenden Hochschulinstitute, zur Mitarbeit eingeladen. Im Wege eines arbeitsteiligen Forschungs- und Versuchsprogrammes werden die Bundesversuchsanstalten und andere hierzu geeignete Institutionen besonders herangezogen. Im Rahmen der Koordinierung der land- und forstwirtschaftlichen Forschung und um den größtmöglichen Effekt der Mittel zu erreichen, wurden zur Bearbeitung wichtiger Problembereiche verschiedene Arbeitsgemeinschaften geschaffen. Zur Verbesserung der gesamten Basis der land- und forstwirtschaftlichen Forschung werden auch Förderungen von Forschungsaktivitäten immer notwendiger.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll sowohl eine Intensivierung der Forschung als auch durch entsprechende Koordinierung eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

19. Beratungswesen

Mit Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen und aufgrund des raschen technischen Fortschrittes kommt der Beratung und beruflichen Weiterbildung eine ständig zunehmende Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren

angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Aufgaben ist der Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte Sorge zu tragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

20. Landarbeiterwohnungen

Seit vielen Jahren ist eine stetige Abnahme der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte festzustellen. Bedingt durch den industriellen Aufschwung, aber auch durch die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft ist auch der Bedarf an Arbeitskräften gesunken. Trotzdem ist es nicht möglich, die menschliche Arbeitskraft zur Gänze durch Maschinen zu ersetzen. Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat daher zum Ziel, die unbedingt notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu erhalten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im

Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtruckzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1975 vergebenen, aber noch ausstehenden sowie für die 1976 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes sollen die Agrarinvestitionskredite 1976 für die Darlehensnehmer um eine Zinsleistung von 5 % p.a. verbilligt werden. Die Verbilligung bei Aufforstungsmaßnahmen beträgt 7 % p.a., weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzgürtel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungs-

bau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (baulichen Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinszuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a): Zinsverbilligte Kredite sind allein oder in Kombination mit Beihilfen für alle Fälle vorgesehen, bei denen die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es vor allem Betrieben mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Agrarinvestitionskredite sollen deshalb zur Erleichterung der Finanzierung von Maschinenanschaffungen oder Anschaffungen von technischen Einrichtungen, die insbesondere für eine überbetriebliche Nutzung bzw. Qualitätsverbesserung bestimmt sind, herangezogen werden können. Die Kredite werden unter Beachtung der wirtschaftlichen Auslastung (Mindesteinsatzflächen) bereitgestellt.

zu c): Aus den Ergebnissen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszahlung 1970 geht hervor, daß auf dem Sektor des landwirtschaftlichen Bauwesens noch große bauliche Investitionen erforderlich sind bzw. ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Von 343.000 Wohngebäuden befinden sich nur 181.000 und von 321.000 Wirtschaftsgebäuden 177.000 in einem guten Bauzustand; die restlichen

sind reparaturbedürftig bzw. baufällig. Durch Bereitstellung zinsverbilligter Kredite soll den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gebäude den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen und gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen.

zu d): Im Weg der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

22. Grenzlandsonderprogramme

Bereits im Grunen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veranlassung gaben hiezu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaftliche Schwäche der zumeist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde zwischen der Bundesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung ein auf fünf Jahre abgestelltes Grenzlandsonderprogramm festgelegt, in dessen Rahmen für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft für 1974 Bundesbeiträge in der Höhe von insgesamt 30 Millionen Schilling und Agrarinvestitionskredite im Volumen von 80 Millionen Schilling vorgesehen waren. Hierbei wurde die agrarische Grenzlandförderung auf die Gerichtsbezirke an der Grenze konzentriert.

Das Grenzlandsonderprogramm Niederösterreich wurde 1975 in Niederösterreich fortgesetzt und ist mit 29,1 Millionen Schilling an Bundesbeitragen und 80 Millionen Schilling an AIK dotiert.

Gleichzeitig wurde im Bundesland Karnten 1975 mit einem Grenzlandsonderprogramm begonnen und zu dessen Durchführung

10 Millionen Schilling Bundesbeiträge und 40 Millionen Schilling AIK in Aussicht gestellt. Die Maßnahmenschwerpunkte bilden Verkehrserschließung (60 % der Mittel) und landwirtschaftliche Regionalförderung (40 % der Mittel).

Die für 1976 vorgesehenen Mittel dienen zur Fortführung der agrarischen Maßnahmen (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) der Grenzlandsonderprogramme und sind von gleichhohen Landesleistungen abhängig.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

23. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen sind auch die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Die 1976 zum fünftenmal zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1976 in Aussicht genommene Betrag verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

- 30 -

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	15,0
b) Forstliche Maßnahmen	17,0
c) Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	12,0
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	136,0
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	150,0
f) Forstliche Bringungsanlagen	10,0
g) Elektrifizierung ländlicher Gebiete	19,1
h) Bergbauernzuschuß	<u>58,0</u>
S u m m e	417,1

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist.

Hinsichtlich des Bergbauernzuschusses ist anzuführen:

Eine angemessene bäuerliche Besiedlung ist nicht nur für den Bestand der Gemeinwesen in diesen Gebieten überhaupt, sondern auch für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die sowohl wirtschaftlich als auch für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, Voraussetzung. Die Aufrechterhaltung der Besiedlung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung, die wegen der ungünstigen Standortbedingungen mit besonders großen kosten- und arbeitsmäßigen Erschwernissen verbunden sind, kann von den Bergbauern nur erwartet werden, wenn ihnen durch zusätzliche Maßnahmen eine entsprechende Einkommensverbesserung gewährt wird.

Da dies allein durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der Preis-, Markt-, Struktur- und bisherigen Förderungs politik nicht gewährleistet ist, soll im Sinn eines wirk samen Einkommensausgleiches daher der den Bergbauernbetrieben in Anerkennung ihrer im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen als Ergänzung zu den landwirtschaft-

- 31 -

lichen Investitionsförderungsmaßnahmen schon bisher gewährte Bergbauernzuschuß weiter ausgebaut werden.

Vorerst sollen die extremer gelegenen Bergbetriebe in diese Maßnahme einbezogen werden.